



**EINWOHNERGEMEINDE
WALDENBURG**

REGLEMENT über die
Öl- und Gasfeuerungskontrolle
vom 17. September 2001

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 08. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

B Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen, müssen den Kontrollrapport vorgängig auf der Gemeindeverwaltung beziehen. Die Administrativgebühr ist beim Bezug des Kontrollrapportes zu entrichten. Die Kontrollmessung hat die Servicefirma innert der nach § 4 Abs. 1 festgelegten Frist an die Gemeinde einzureichen.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
- ² Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 9 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
- ² Der Gemeinderat legt für die Messungen, welche durch die Service-Firmen ausgeführt werden, zur Deckung des administrativen Aufwandes, kostendeckende Gebühren fest.

§ 10 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Lösungen seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
- 2 Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Berufung eingelegt werden.
- 3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20.09.1999 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. September 2001.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMM

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kurt Grieder

Markus Meyer

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 134 vom 11. April 2002

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg

Anhang zu Reglement vom 17.9.2001

TARIFORDNUNG

gültig ab 01. Januar 2010

Gemäss § 9 des Reglementes über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Waldenburg erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

1. Messungen Kontrollpersonal Gemeinde

Inkasso durch Kontrollpersonal (Barzahlung)

- | | |
|--|------------------------------|
| 1.1. Kontrolle 1-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 70.00 / Kontrolle |
| 1.2. Kontrolle 2-stufige wärmetechnische Anlage | Fr. 85.00 / Kontrolle |
| 1.3. Spezielle Zeitaufwendungen Kontrollpersonal
Wartezeiten bei Nichteinhalten von abgemachten Terminen,
verhinderter Zugang zu Feuerungsanlagen usw. | Fr. 90.00 / Stunde |
| 1.4. Mahn- und Betreuungskosten | nach Aufwand |

2. Messungen Servicefirmen

Rechnungsstellung/Inkasso Gemeindeverwaltung

- | | |
|--|------------------------------|
| 2.1. Kostenanteil an administrativen Aufwand | Fr. 25.00 / Kontrolle |
| 2.2. Mahn- und Betreuungskosten | nach Aufwand |

Beschlossen durch den Gemeinderat Waldenburg mit Beschluss Nr. 373/2009 vom 09. November 2009.

Waldenburg, 11. November 2009 MME

GEMEINDERAT WALDENBURG
Präsident: Verwalter:

Kurt Grieder Markus Meyer